

2489 008

Gesetz: AktG § 38

Rechtssatz: Ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Sowjetzone dort entschädigungslos enteignet worden, für das Gebiet der Bundesrepublik aber bestehen geblieben, so kann bei der Verlegung des Sitzes der Aktiengesellschaft in die Bundesrepublik von der in § 38 AktG vorgesehenen Mitwirkung des Registergerichts des bisherigen Sitzes Abstand genommen werden.

Aktenzeichen: I ZR 40/56

Urteil des BGH vom 14. Februar 1956

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

*Th 2-3
AdW 1958, 621
LM 18 38 N 115*

Verkündet
am 14. Februar 1958
Grunau Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des "VEB Z [REDACTED] I [REDACTED] D [REDACTED]" in D [REDACTED] [REDACTED], Ju [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des DIA D [REDACTED] I [REDACTED] und A [REDACTED], F [REDACTED] O [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED] (O [REDACTED]), Sc [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Z [REDACTED] I [REDACTED] Aktiengesellschaft, St [REDACTED], Do [REDACTED]
straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Direktor
Alfred S [REDACTED] und Dr.h.c. W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof.Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock, Dr.Nastelski,
Dr. Christoph und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 13. Januar 1956 unter Zurückweisung des Rechts-
mittels im übrigen teilweise abgeändert und, wie
folgt, neu gefaßt:

I. Die Beklagten werden verurteilt,

1. es bei Meldung einer vom Gericht für jeden
Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden

116

-- 2 --

Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im Gebiete der Bundesrepublik und von West-Berlin

- a) sich in geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Zwecken der Werbung, sowie im Schriftverkehr mit Personen, Firmen oder Behörden einschließlich des Deutschen Patentamts in München des Namens "VDB Z [REDACTED] I [REDACTED] D [REDACTED]" allein oder jeder anderen, den Namen Z [REDACTED] I [REDACTED] enthaltenden Bezeichnung zur Benennung des Unternehmens des Beklagten zu 1) zu bedienen; ausgenommen hiervon ist jedoch der amtliche Schriftverkehr der Beklagten mit Behörden der Bundesrepublik, soweit er nicht im Zusammenhang mit Anträgen oder Anmeldungen steht, die zu Eintragungen unter der nach diesem Urteil unzulässigen Firmenbezeichnung des Beklagten zu 1) in öffentliche Register führen sollen;
- b) Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung allein oder in Verbindung oder in irgendeiner Wort- oder Bildkombination mit den Zeichen

Nr. 384 390 Z [REDACTED] i [REDACTED],
Nr. 386 570 Z [REDACTED] I [REDACTED],
Nr. 396 462 Z [REDACTED] I [REDACTED] (Linsenmarke),
Nr. 524 357 Zet-i,
Nr. 528 587 ZI (Linsenmarke)
Nr. 334 492 C [REDACTED],
Nr. 98 727 Te [REDACTED],
Nr. 300 701 E [REDACTED],
Nr. 286 476 So [REDACTED],
Nr. 86 492 N [REDACTED],



zu versehen und / oder die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen und / oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen eines oder mehrere der vorbezeichneten Zeichen allein oder in irgendeiner Wort- oder Bildkombination anzubringen;

2. der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfange sie seit dem 26. August 1951 Handlungen der im Urteilsausspruch zu I 1 a und b bezeichneten Art begangen haben, unter Angabe der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt vierteljährlich nach Liefermengen, getrennt für die Bundesrepublik und West-Berlin, sowie unter Aufschlüsselung der betriebenen Werbung.

II. Der Beklagte zu 1) wird ferner verurteilt, innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Urteils dafür Sorge zu tragen, daß zu allen bei dem Deutschen Patentamt in München auf den Namen des Beklagten zu 1) laufenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen sowie zu den für ihn vorgenommenen Eintragungen oder Erteilungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen der Name des Berechtigten durch geeignete Maßnahmen in der Weise geändert wird, daß er dem Unterlassungsgebot zu Ziff. I 1 a dieses Urteils nicht mehr zuwiderläuft.

III. Es wird festgestellt, daß jeder der Beklagten verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch von ihm seit dem 26. August 1951 vorgenommene Handlungen der in Ziff. I 1 a und b

dieses Urteils bezeichneten Art entstanden ist und noch entstehen wird. Die Beklagten haften als Gesamtschuldner, soweit es sich dabei um Handlungen handelt, an denen sie beide beteiligt sind.

Die Beklagten brauchen jedoch keinen Schadensersatz zu leisten für die Lieferungen, die sie auf Grund des Abkommens der Klägerin mit der Bi-
Te-GmbH in Wi vom 18. Juli 1950 vorgenommen haben.

- IV. Der Klägerin wird die Befugnis zuerkannt, den erkennenden Teil des Urteils zu I 1 a und b innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten als Gesamtschuldner je einmal in den Zeitschriften

"Der Photo-Händler" und
"Industrie und Technik"

in der Größe einer halben Seite dieser Zeitschriften zu veröffentlichen.

Die den Unterlassungsausspruch einleitende Strafandrohung darf jedoch nicht mitveröffentlicht werden.

- V. Mit den weitergehenden Klageanträgen wird die Klägerin abgewiesen.

- VI. Die Kosten der beiden ^{ersten} Rechtszüge werden gegeneinander aufgehoben.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 1/3 der Klägerin, zu 2/3 den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2. Juni 1947 wurde auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen vom 30. Juni 1946 die Z [REDACTED] I [REDACTED] Aktiengesellschaft in D [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1946 entschädigungslos enteignet. Die Gesellschaft befaßte sich insbesondere mit der Herstellung und dem Vertrieb fotografischer, kinematografischer und sonstiger optischer Geräte. Sie war im Jahre 1926 durch Verschmelzung der Firmen O [REDACTED] An [REDACTED] C.P.G [REDACTED] AG in B [REDACTED], Co [REDACTED]-Ne [REDACTED] AG in St [REDACTED], E [REDACTED]-Werke AG in Dr [REDACTED] und I [REDACTED] AG in Dr [REDACTED] entstanden. Etwa 70 % des Aktienkapitals gehörten der C [REDACTED]-Z [REDACTED]-Stiftung in J [REDACTED]. In St [REDACTED] und in B [REDACTED] bestanden Zweigniederlassungen. Am 3. März 1948 beschloß eine Hauptversammlung, den Sitz der Aktiengesellschaft von D [REDACTED] nach St [REDACTED] zu verlegen. Die Sitzverlegung ist am 18. August 1948 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden. Die auf diese Weise in Stuttgart domizilierte Aktiengesellschaft ist die Klägerin. Die Z [REDACTED] I [REDACTED] Aktiengesellschaft in D [REDACTED] ist am 30. August 1948 im dortigen Handelsregister auf Ersuchen der Landesregierung Sachsen - Ministerium für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung - Amt für volkseigene Betriebe - gelöscht worden.

Die Dreedener Betriebsstätte der Z [REDACTED] I [REDACTED] AG in D [REDACTED] wurde nach der Enteignung zunächst als rechtlich unselbständiger volkseigener Betrieb weitergeführt. Der Betrieb wurde später der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB Me [REDACTED]) angegliedert. Auf Grund der VO über die Reorganisation der volkseigenen Industrie vom 22. Dezember 1950 (GBI d.DDR S. 1233) ist er aus dieser Vereinigung ausgeschieden und mit Wirkung vom 1. Januar 1951 selbständige juristische Person geworden. Am 12. April 1951 wurde er unter der Bezeichnung "Mechanik

Z [REDACTED] I [REDACTED] VEB" in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. In Ausführung des Statuts der volkseigenen Industrie vom 7. August 1952 ist die Bezeichnung in "VEB Z [REDACTED] I [REDACTED] D [REDACTED]" geändert und der Betrieb in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen worden. Das so bezeichnete Unternehmen ist der Beklagte zu 1).

Der Beklagte zu 2) ist ein mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattetes "volkseigenes Handelsunternehmen" (vgl. MinBl. d.DDR 1952 S. 177 - Anlage B 37). Er vertreibt u.a. Erzeugnisse der Beklagten zu 1).

Die Klägerin ist in der Zeichenrolle des Deutschen Patentamts als Inhaberin u.a. folgender aufrechterhaltener Altwarenzeichen der Zeiss Ikon AG in Dresden eingetragen:

Z [REDACTED] i [REDACTED] (384 390),
Z [REDACTED] I [REDACTED] (386 570),
Z [REDACTED] I [REDACTED] (Linsemarke 396 462),
Zet-i (524 357),
ZI (528 587),
C [REDACTED] (334 492),
Te [REDACTED] (98 727),
E [REDACTED] (300 701),
So [REDACTED] (286 476),
N [REDACTED] (86492).

Zum Teil sind diese Warenzeichen für die Klägerin auch international registriert. Überdies bestehen für sie in einer Reihe von ausländischen Staaten nationale Eintragungen.

Die Klägerin betrachtet sich als identisch mit der Z [REDACTED] I [REDACTED] AG in D [REDACTED] und nimmt deren gewerbliche Kennzeichnungsrechte für sich in Anspruch. Sie hat eine schuldhaft Verletzung dieser Kennzeichnungsrechte darin erblickt, daß der Beklagte zu 1) sich als Bestandteil seiner Firmenbezeichnung des Namens "Z [REDACTED] I [REDACTED]" bedient und seine Erzeugnisse zum Teil mit den angeführten Altwarenzeichen der Z [REDACTED] I [REDACTED] AG in D [REDACTED] versieht oder versehen hat und daß beide Beklagte so

bezeichnete Erzeugnisse unter der Firma des Beklagten zu 1 im In- und Auslande vertrieben haben und vertreiben. Sie hat beantragt:

I. die Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Meldung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

a) sich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Zwecken der Werbung sowie im Schriftverkehr mit Personen, Firmen oder Behörden einschließlich des Deutschen Patentamtes in München, des Namens "VEB Z I D" allein oder jeder anderen, den Namen Z I enthaltenden Bezeichnung zur Bezeichnung des Unternehmens des Beklagten zu 1) oder von Teilen dieses Unternehmens zu bedienen,

b) Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung allein oder in Verbindung oder in irgendeiner Wort- oder Bildkombination mit den Zeichen "Z I", "ZI", "Zet-i", "C", "Tc", "E", "So" oder "N" zu versehen und / oder die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen und / oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. eines oder mehrere der vorbezeichneten Zeichen allein oder in irgendeiner Wort- oder Bildkombination anzubringen;

2. der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfange sie Handlungen der im Antrage I la) und b) bezeichneten Art begangen haben, unter Angabe der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -orten und Abnehmern, sowie unter Vorlage eines Verzeichnisses über den Umfang der betriebenen Werbung und die sonstigen in den Klageanträgen I la und b) bezeichneten Handlungen;

II. den Beklagten zu 1) zu verurteilen,

bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils dem Deutschen Patentamt in München zu allen auf den Namen des Beklagten zu 1) laufenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen sowie zu den für ihn vorgenommenen Eintragungen oder Erteilungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen eine gemäß dem Antrage I la) zulässige Änderung seines Namens bzw. seiner Unternehmensbezeichnung anzuzeigen sowie in die Umschreibung der vorgenannten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte auf den geänderten Namen einzuwilligen;

III. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die im Antrage I la) und b) bezeichneten Handlungen der Beklagten entstanden ist und noch entstehen wird;

IV. der Klägerin die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten als Gesamtschuldnerin je einmal

in den Zeitschriften "Der Photo-Händler" und
;Industrie und Technik" zu veröffentlichen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben in erster Linie die Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts in Zweifel gezogen, insbesondere insoweit, als sich die Klageanträge auf das Ausland beziehen. Ferner haben sie geltend gemacht, die Z I AG in D sei infolge der Enteignung als Rechtspersönlichkeit untergegangen. Zum mindesten sei die Sitzverlegung unwirksam. Die Klägerin sei daher mit jener Aktiengesellschaft nicht identisch und könne mithin deren Kennzeichnungsrechte nicht für sich in Anspruch nehmen. Diese Rechte seien von der Enteignung erfaßt worden und auf den Beklagten zu 1) übergegangen, dem der Name Z I zudem staatlicherseits ausdrücklich verliehen worden sei. Allenfalls sei eine Spaltung der Kennzeichnungsrechte derart eingetreten, daß sie sowohl der Klägerin wie auch dem Beklagten zu 1) zustünden. Keinesfalls könne dem Beklagten zu 1) untersagt werden, sich des ihm verliehenen Namens im Verkehr mit Behörden der Bundesrepublik, insbesondere dem Deutschen Patentamt, zu bedienen. Im übrigen haben die Beklagten in Abrede gestellt, daß die Firmenbezeichnungen der Klägerin und des Beklagten zu 1) miteinander verwechslungsfähig seien. Hinsichtlich einiger der streitigen Warenzeichen haben sie bestritten, daß sie sich ihrer in der Bundesrepublik überhaupt bedient hätten; hinsichtlich der übrigen haben sie geltend gemacht, daß sie sie in diesem Gebiet schon seit längerer Zeit nicht mehr benutzten. Vorsorglich haben sie Verwirkung eingewandt und gegenüber den Schadensersatzansprüchen die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, soweit sie sich auf das Ausland bezieht und soweit sich die Anträge auf Verurteilung zur Auskunfterteilung und Feststellung der

Schadensersatzpflicht auf die Zeit vor dem 26. August 1951 erstrecken. Im übrigen hat es ihr - dem Auskunftsanspruch mit einer inhaltlichen Einschränkung - stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Klägerin hat sich insbesondere gegen die Abweisung der das Ausland betreffenden Anträge gewandt. Sie hat ferner ihre Anträge auch auf das Zeichen Z [REDACTED] I [REDACTED] (584 390) ausgedehnt und überdies gebeten, ihr die Befugnis zu mehrmaliger Veröffentlichung des Urteils zuzusprechen. Sie hat beantragt, das angefochtene Urteil unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten wie folgt abzuändern:

I. Die Beklagten werden verurteilt:

1. bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten es zu unterlassen:

a) sich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Zwecken der Werbung, sowie im Schriftverkehr mit Personen, Firmen oder Behörden, einschließlich des Deutschen Patentamts in München, des Namens "VEB Z [REDACTED] I [REDACTED] D [REDACTED]" allein oder jeder anderen, den Namen Z [REDACTED] I [REDACTED] enthaltenden Bezeichnung zur Bezeichnung des Unternehmens des Beklagten zu 1) oder von Teilen dieses Unternehmens zu bedienen;

b) Waren oder ^{deren} Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit den Warenzeichen.

Nr. 384 390 Z [REDACTED] i [REDACTED],
Nr. 386 570 Z [REDACTED] I [REDACTED],
Nr. 396 462 Z [REDACTED] I [REDACTED] (Linsenmarke),
Nr. 524 357 Zet.-i,
Nr. 528 587 ZI (Linsenmarke)

allein oder in Verbindung oder in irgend einer
Wort- oder Bildkombination zu versehen oder
derart gekennzeichnete Waren in Verkehr zu
bringen oder feilzuhalten;

- c) Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung allein
oder in Verbindung oder in irgend einer Wort-
oder Bildkombination mit den Zeichen:

Nr. 334 492 C [REDACTED]
Nr. 98 727 Te [REDACTED]
Nr. 300 701 E [REDACTED],
Nr. 286 476 So [REDACTED],
Nr. 86 492 N [REDACTED],

zu versehen und /oder die so bezeichneten Waren
in Verkehr zu setzen und/oder auf Ankündigungen,
Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen,
Rechnungen oder dergleichen eines oder mehrere
der vorbezeichneten Zeichen allein oder in
irgend einer Wort- oder Bildkombination an-
zubringen;

- d) hilfsweise hat sie gebeten:

das zu a) bis c) beantragte Verbot außerhalb des
Gebietes der Bundesrepublik und Westberlins
auf die Verbandsländer der Pariser und Madrider
Übereinkunft zu begrenzen;

a) äußerst:

die Untersagung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik und Westberlins für alle Welt (hilfsweise für die Verbandsländer) nur für die zu a) und b) bezeichneten Schutzrechte auszusprechen;

2. der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfange sie seit dem 26. August 1951 Handlungen der im Antrag I 1 bezeichneten Art begangen haben, unter Angabe der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt vierteljährlich nach Liefermengen, getrennt für die Bundesrepublik, Westberlin und sonstige Länder, sowie unter Aufschlüsselung der betriebenen Werbung.

II. Der Beklagte zu 1) wird ferner verurteilt,

innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils dem Deutschen Patentamt in München zu allen auf den Namen des Beklagten zu 1) laufenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen sowie zu den für ihn vorgenommenen Eintragungen oder Erteilungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen eine gemäß dem Antrage I 1a) zulässige Änderung seines Namens bzw. seiner Unternehmerbezeichnung anzuzeigen sowie in die Umschreibung der vorgenannten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte auf den geänderten Namen einzuwilligen.

III. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser seit dem 26. August 1951 durch die im Antrage I 1 bezeichneten Handlungen der Beklagten entstanden ist und noch entstehen wird.

IV. Der Klägerin wird die Befugnis zuerkannt, den erkennenden Teil des Urteils zu I 1 innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten als Gesamtschuldner mehrfach in den Zeitschriften "Der Photo-Händler" und "Industrie und Technik" zu veröffentlichen.

Die Beklagten haben beantragt:

- I. Die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.
- II. Unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Landgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1955 die Klage auch insoweit abzuweisen, als ihr stattgegeben worden ist.
- III. Den Beklagten die Befugnis zuzuerkennen, innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Urteils auf Kosten der Klägerin den entscheidenden Teil dieses Urteils mit der Maßgabe zu veröffentlichen, daß insoweit, als die Klage abgewiesen worden ist, die abgewiesenen Klageanträge der Klägerin mit in den Text der Veröffentlichung aufgenommen werden, und zwar mindestens zweimal in den Zeitschriften "Der Photo-Händler" und "Industrie und Technik".

Das Oberlandesgericht hat wie folgt erkannt:

- I. Die Beklagten werden verurteilt,
 1. es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,
in Gebiete der Bundesrepublik und von West-Berlin

- a) sich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Zwecken der Werbung, sowie im Schriftverkehr mit Personen, Firmen oder Behörden einschließlich des Deutschen Patentamtes in München, des Namens "VEB Z [REDACTED] I [REDACTED] D [REDACTED]" allein oder jeder anderen, den Namen Z [REDACTED] I [REDACTED] enthaltenden Bezeichnung zur Bezeichnung des Unternehmens des Beklagten zu 1) zu bedienen;
- b) Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung allein oder in Verbindung oder in irgend einer Wort- oder Bildkombination mit den Zeichen

Nr. 384 390 Z [REDACTED] i [REDACTED],

Nr. 386 570 Z [REDACTED] I [REDACTED],

Nr. 396 462 Z [REDACTED] I [REDACTED] (Linse),

Nr. 524 357 Zet-i,

Nr. 528 587 ZI (Linse),

Nr. 334 492 C [REDACTED],

Nr. 98 727 Te [REDACTED],

Nr. 300 701 E [REDACTED],

Nr. 286 476 So [REDACTED],

Nr. 86 492 W [REDACTED],

zu versehen und/oder die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen und/oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen eines oder mehrere der vorbezeichneten Zeichen allein oder in irgend einer Wort- oder Bildkombination anzubringen;

2. der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfange die Beklagten seit dem 26. August 1951 Handlungen der im Urteilspruch zu I 1 a und b bezeichneten Art begangen haben, unter Angabe der gelieferten Erzeugnisse, aufgeschlüsselt vierteljährlich nach Liefermengen, getrennt für die Bundesrepublik und West-Berlin, sowie unter Aufschlüsselung der betriebenen Werbung.

II. Der Beklagte zu 1) wird ferner verurteilt,

innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils dem Deutschen Patentamt in München zu allen auf den Namen des Beklagten zu 1) laufenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, sowie zu den für ihn vorgenommenen Eintragungen oder Erteilungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen eine gemäß dem Urteilsausspruch zu I 1 a) zulässige Änderung seines Namens anzuzeigen, sowie in die Umschreibung der vorgenannten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte auf den geänderten Namen einzuwilligen.

Der Beklagte zu 1) kann jedoch nach seiner Wahl auch die auf seinen Namen laufenden, zuvor genannten Anmeldungen zurücknehmen und die zuvor erwähnten Schutzrechte löschen lassen.

III. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die im Urteilsspruch zu Ziffer I 1 a) und b) bezeichneten, seit dem 26. August 1951 begangenen Handlungen der Beklagten entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagten brauchen jedoch keinen Schadensersatz zu leisten für die Lieferungen, die die Beklagten

auf Grund des Abkommens der Klägerin mit der Bi-
Te-Te GmbH Wi vom 12. Juli 1950 vor-
genommen haben.

- IV. Der Klägerin wird die Befugnis zuerkannt, den er-
kennenden Teil des Urteils zu I 1 a) und 1 b) inner-
halb von 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der
Beklagten als Gesamtschuldner je einmal in den
Zeitschriften "Der Photo-Händler" und "Industrie
und Technik" in der Größe einer halben Seite dieser
Zeitschriften zu veröffentlichen.

Die den Unterlassungsausspruch einleitende Strafan-
drohung darf jedoch nicht mitveröffentlicht werden.

- V. Mit den weitergehenden Klageanträgen wird die
Klägerin abgewiesen.

- VI. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander
aufgehoben.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Klägerin
hat ihre Revision nach Bestimmung des Termins zur
mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Beklagten erstreben mit ihrer Revision die
völlige Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet
um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Berufungsgericht hat den Einwand der Beklagten, sie
seien nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin als "Staatsbe-
triebe der DDR" anzusehen und damit der Gerichtsbarkeit der
Bundesrepublik entzogen, für jedenfalls insoweit unbegründet
erachtet, als die Klägerin Ansprüche mit Beziehung auf das

Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin geltend macht. Dem ist beizutreten. Den Beklagten ist, mögen sie auch "volkseigen" sein, d.h. dem Staate gehören, nicht nur wirtschaftliche, sondern darüber hinaus juristische Selbständigkeit für ihre gewerbliche Betätigung eingeräumt worden. Beide Beklagte sind selbständige juristische Personen mit eigener Rechtsfähigkeit. Sie können deshalb, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, die Vergünstigungen der Exemption oder Exterritorialität nicht für sich in Anspruch nehmen (BGHZ 18, 1, 9 = GRUR 1955, 575 - Hückel). Daß die Klägerin den Beklagten zu 1) als "Staatsbetrieb" bezeichnet hat, ist demgegenüber ohne Belang. Sie hat damit nicht die rechtliche Selbständigkeit des Beklagten zu 1) in Abrede gestellt, sondern nur zum Ausdruck bringen wollen, daß Inhaber des Beklagten zu 1) trotz dessen rechtlicher Selbständigkeit im Grunde der Staat sei. Eine tatsächliche und zu ihrem Nachteile zu verwertende Behauptung, die die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik über den Beklagten zu 1) ausschließen würde, hat sie damit entgegen der Meinung der Beklagten nicht aufgestellt. Die Revision der Beklagten ist hierauf auch nicht mehr zurückgekommen.

B.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin mit der früher in Dresden domizilierten Z I AG identisch sei. Es hat deshalb die Klägerin als Inhaberin der für diese Aktiengesellschaft begründeten gewerblichen Kennzeichnungsrechte betrachtet. Dem ist beizutreten.

I. Die Z I AG in D ist zwar infolge der am 2. Juni 1947 verfügten entschädigungslosen Enteignung ihrer in der sowjetischen Besatzungszone belegenen Vermögenswerte beraubt worden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besaß sie jedoch im Zeitpunkt der Enteignung auch Vermögens-

werte, die außerhalb dieser Zone, und zwar im Gebiet der heutigen Bundesrepublik und von West-Berlin belegen waren, so insbesondere die Zweigniederlassungen in St. [REDACTED] und West-Berlin. Diese Vermögenswerte sind nach den Rechtsgrundsätzen, die in der Rechtsprechung der Bundesrepublik zur Frage der sowjetzonalen entschädigungslosen Enteignungen privatrechtlicher Industrie- und Handelsunternehmen entwickelt worden sind, von der Enteignung nicht erfaßt worden; denn dem Zugriff staatlicher Hoheitsakte können immer nur diejenigen Sachen und Gegenstände unterliegen, die sich im Machtbereich des Staates befinden, der den Hoheitsakt erlassen hat (BGHZ 5, 35, 37; 17, 209, 212, 213; 20, 4). Waren aber der Z. [REDACTED] I. [REDACTED] AG im Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin belegene Vermögenswerte verblieben, so folgt daraus, daß sie - und zwar unabhängig davon, ob eine rechtswirksame Sitzverlegung stattgefunden hat (BGHZ 25, 134, 148) - jedenfalls für dieses Gebiet als Rechtspersönlichkeit trotz der sowjetzonalen Enteignung bestehen geblieben ist. Das räumt auch die Revision ein, mit der sogar entgegen der bislang von den Beklagten vertretenen Auffassung geltend gemacht wird, daß die Aktiengesellschaft als solche nach der Enteignung auch in der Sowjetzone unverändert weiterbestanden habe.

War hiernach die Z. [REDACTED] I. [REDACTED] AG durch die sowjetzonale Enteignung in ihrem rechtlichen Bestande zum mindesten für das Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin nicht berührt worden, so konnte sie jedenfalls so lange eine Verlegung ihres Sitzes wirksam beschließen, als sie nicht im Handelsregister ihres ursprünglichen Sitzes gelöscht worden war (vgl. Fischer in Großkomm. AktG. § 38 Anm. 11). Diese Voraussetzung ist erfüllt. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Verlegung des Sitzes nach Stuttgart schon am 3. März 1948 beschlossen und am 18. August 1948 in

das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden, die Löschung der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist aber erst am 30. August 1948 erfolgt (Mitteilung des Registerführers des Amtsgerichts Dresden vom 30. August 1948 - Bl. 7 in HRB 879 AG Stuttgart).

Die Revision hat allerdings die Rechtswirksamkeit der Sitzverlegung in Zweifel gezogen. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Rechtswirksamkeit bejaht hat, lassen indessen keinen Rechtsirrtum erkennen. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß sich aus etwaigen Mängeln des Verlegungsbeschlusses vom 3. März 1948 keine Einwendungen gegen die Sitzverlegung mehr herleiten lassen. Etwaige Nichtigkeitsgründe (§ 195 AktG) können im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht mehr geltend gemacht werden, da schon im Zeitpunkt der Klageerhebung seit der Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart mehr als drei Jahre verstrichen waren (§ 196 AktG). Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob der Verlegungsbeschuß anfechtbar gewesen ist (§ 197 AktG). Die Anfechtung hätte nur durch eine Klage gegen die Gesellschaft erfolgen können, die innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung hätte erhoben werden müssen (§ 199 AktG). Eine solche Klage ist jedoch unstreitig nicht erhoben worden. Bei dieser Sachlage brauchte weder auf die unter den Parteien streitige Frage eingegangen zu werden, ob die C- und Z-Stiftung als Hauptaktionärin bei der Beschlußfassung über die Sitzverlegung ordnungsmäßig vertreten gewesen ist, noch kann es darauf ankommen, ob die Sitzverlegung, wie das Berufungsgericht feststellt, nach sächsischem Landesrecht nur mit Genehmigung der sächsischen Landesregierung zulässig gewesen wäre. Selbst wenn man der Revision dahin folgen wollte, daß insoweit das sächsische Landesrecht hätte angewendet werden müssen, wäre die Rechtswirksamkeit der Sitzverlegung

nicht in Frage gestellt. Der Beschluß hätte alsdann zwar eine im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift verletzt. Der hieraus (§ 195 Ziff. 3 AktG) herzuleitende Wichtigkeitsgrund wäre aber gemäß § 196 Abs. 2 AktG durch Zeitablauf geheilt. Soweit die Revision unter Hinweis auf den Kommentar zum Aktiengesetz von Codin-Wilhelmi, Anm. 13 zu § 29, die Meinung vertritt, der Verstoß sei unheilbar, beachtet sie nicht, daß die in Rede stehende sächsische Vorschrift lediglich wirtschaftspolitischer oder polizeilicher Natur ist und die Verletzung einer derartigen Vorschrift den Beschluß auch nach der angeführten Kommentarstelle nicht unheilbar nichtig gemacht haben könnte.

Entgegen der Meinung der Revision lassen sich durchgreifende Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Sitzverlegung auch nicht daraus herleiten, daß das Amtsgericht Stuttgart die Verlegung des Sitzes ohne Mitwirkung des Amtsgerichts Dresden als des Registergerichts des ursprünglichen Sitzes (§ 38 AktG) eingetragen hat. Nach in der Bundesrepublik seit langem herrschender Rechtsauffassung ist es in den Fällen sowjetzonaler entschädigungsloser Enteignungen ausreichend, wenn die Sitzverlegung bei dem Registergericht des neuen Sitzes angemeldet und eingetragen wird; der Mitwirkung des Registergerichts des bisherigen Sitzes bedarf es nicht, weil bekannt ist, daß diese Mitwirkung in solchen Fällen versagt wird (OLG Düsseldorf NJW 1950, 470; Beitzke, MDR 1949, 761; Fischer in Großkomm.AktG Anm. 11 zu § 38; Würdinger, Kommentar RGR HGB Allg.Einl. Anm. 80). Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung bei. Sie rechtfertigt sich dadurch, daß die sachliche Entscheidung über die Sitzverlegung nach § 38 Abs. 2 AktG im wesentlichen dem Registergericht des neuen Sitzes obliegt, die Sitzverlegung allein auf Grund der Eintragung bei diesem Gericht wirksam wird und die Mitwirkung des

sowjetzonalen Registergerichts in Fällen der in Rede stehenden Art in der Tat nach aller Erfahrung nicht zu erlangen ist. Wenn die Revision dazu meint, im vorliegenden Falle hätte nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß das Amtsgericht Dresden noch nach der Enteignung für die Z [REDACTED] I [REDACTED] AG tätig geworden sei und insbesondere die Anfrage des Amtsgerichts Stuttgart vom 20. März 1948 (HHR 879 Sonderband Bl. 17) mit Schreiben vom 30. April 1948 (aaO Bl. 18) noch beantwortet habe, so berücksichtigt sie nicht, daß in dieser "Antwort" lediglich die Eintragung der Enteignung mitgeteilt, auf die Frage nach der Mitwirkung des Gerichts bei einer Sitzverlegung der Aktiengesellschaft dagegen nicht eingegangen wird. Daß im übrigen das Amtsgericht Dresden bereit und in der Lage gewesen wäre, bei der Sitzverlegung der Vorschrift des § 38 AktG entsprechend mitzuwirken, wird von der Revision denn auch nicht geltend gemacht.

Ist hiernach die Sitzverlegung als rechtswirksam anzusehen, so ist die auf Grund des Verlegungsbeschlusses vom 3. März 1948 am 18. August 1948 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragene Zeiss Ikon AG, also die Klägerin, mit der bis dahin in Dresden domiziliert gewesenen Aktiengesellschaft gleichen Namens identisch.

II. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Klägerin alleinige Inhaberin der für die Z [REDACTED] I [REDACTED] AG in D [REDACTED] begründeten streitigen Kennzeichnungsrechte ist. Diese Rechte sind von der sowjetzonalen Enteignung jedenfalls insoweit nicht betroffen worden, als das Gebiet außerhalb der Sowjetzone in Frage steht (BGHZ 17, 209, 213; BGH vom 24. Juli 1957 - I ZR 21/56 - Zeiss - insoweit abgedruckt in NJW 1958, 17). Sie stehen daher für dieses Gebiet nach wie vor, und zwar allein und mit der ursprünglichen Priorität, der enteigneten Gesellschaft, also der Klägerin, zu.

Entgegen der Meinung der Revision läßt sich weder für den Beklagten zu 1) ein gegenüber dem der Klägerin besseres oder gleichwertiges Recht an den streitigen Kennzeichnungen begründen, noch besteht für die Klägerin die Verpflichtung, die Mitbenutzung durch die Beklagten zu dulden.

1. Die Frage, ob die Z. I. AG in D. vor der Sitzverlegung sächsischem Landesrecht unterstand und nach diesem Recht kraft Gesetzes verpflichtet war, die Benutzung des Namens "Z. I." durch die Rechtsvorgänger des Beklagten zu 1) zu dulden, kann auf sich beruhen. Denn jedenfalls untersteht die Klägerin nach der Sitzverlegung dem in der Bundesrepublik geltenden Recht und nach diesem Recht ist keine Duldungspflicht dieses Inhalts gegeben. Der Auffassung der Revision, durch das sächsische Landesrecht sei eine Einschränkung des materiell-rechtlichen Inhalts des Namensrechts der Klägerin herbeigeführt worden, die auch von dem neuen Heimatrecht hinzunehmen sei, kann nicht beigetreten werden. Sollte nach sächsischem Landesrecht eine Duldungspflicht bestanden haben, so konnte der materiell-rechtliche Inhalt des Namensrechts, der sich nach Reichsrecht bestimmt, davon nicht berührt werden. Die Z. I. AG in D. wäre mit Rücksicht auf diese Duldungspflicht zwar gehindert gewesen, der Mitbenutzung ihres Namens durch die Rechtsvorgänger des Beklagten zu 1) zu widersprechen. Diese Behinderung beruhte aber lediglich auf der Duldungspflicht und entfiel daher mit dem Augenblick, in dem mit dem Wechsel des Heimatrechts die Duldungspflicht in Wegfall kam.

2. Die Beklagten können sich mit Erfolg auch nicht auf die zum Recht der Gleichnamigen entwickelten Rechtsgrundsätze berufen. Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze würde voraussetzen, daß sich der Beklagte zu 1) seines Firmennamens be-
fugterweise bediente (BGHZ 4, 96, 102, 105 - Farina/Urkölsch).

16
Diese Voraussetzung ist indessen nicht erfüllt. Der Beklagte zu 1) leitet die von ihm in Anspruch genommene Befugnis zur Führung seines Firmennamens aus staatlicher Verleihung her. Der Firmenname kann jedoch in der Bundesrepublik nicht als rechtmäßig erworben anerkannt werden.

Nach internationalem Privatrecht ist zwar das Recht einer natürlichen oder juristischen Person zur Namensführung nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen (Palandt, Anh. zu Art. 7 EGBGB Anm. 2; RGZ 117, 217). Aus diesem Grundsatz kann jedoch der Beklagte zu 1), selbst wenn man ihn unverändert auf die interlokalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands anwenden wollte, nichts zu seinen Gunsten herleiten, da im vorliegenden Falle die Geltendmachung der durch die Namensverleihung für den Beklagten zu 1) entstandenen Rechte gegen den ordre public der Bundesrepublik verstößt (Art. 30 EGBGB). Dem Beklagten zu 1) ist nicht irgendein Name verliehen worden, sondern der rechtmäßig geführte Name eines anderen Rechtssubjekts, nämlich der Name der Klägerin. Das ist, wie der erkennende Senat schon in dem Urteil vom 24. Juli 1957 - I ZR 21/56 - Zeiss - für einen insoweit gleichliegenden Sachverhalt ausgeführt hat, angesichts des Umstandes, daß der Beklagte zu 1) sich unter dem ihm verliehenen Namen auf dem gleichen gewerblichen Gebiet betätigen sollte und betätigt, auf dem auch die Klägerin tätig war und ist, mit der rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik nicht zu vereinbaren, und zwar umso weniger, als der Beklagte zu 1) unter dem ihm verliehenen Namen ein Unternehmen betreibt, das der Klägerin im Wege entschädigungsloser Enteignung entzogen worden ist. Daß der Beklagte zu 1) die Dresdner Betriebsstätte der Klägerin weiterführt, einen großen Teil der früheren Belegschaft dieser Betriebsstätte weiterbeschäftigt

und sich damit deren Betriebserfahrungen zunutze machen kann, sind Umstände, die zwar die Wahl gerade des Namens Z. I. zu erklären vermögen, jedoch eine abweichende rechtliche Beurteilung nicht rechtfertigen (vgl. das vorangeführte Urteil).

Der Auffassung der Revision, der ordre public der Bundesrepublik könne mit Rücksicht auf § 22 HGB der Anerkennung des Firmenführungsrechts des Beklagten zu 1) nicht entgegenstehen, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Hierbei kann, wie schon in dem Urteil vom 24. Juli 1957 ausgeführt worden ist, dahinstehen, ob § 22 HGB eine entsprechende Anwendung auch auf einen originären Rechtserwerb im Zuge von Enteignungsmaßnahmen finden kann. Denn jedenfalls setzt eine auf diese Bestimmung gestützte Befugnis zur Firmenführung eine entsprechende Gestattung des früheren Firmeninhabers voraus. Eine solche Erlaubnis ist aber dem Beklagten zu 1) oder seinen Rechtsvorgängern nicht erteilt worden. Wenn die Revision demgegenüber meint, die Erlaubnis könne durch einen behördlichen Akt ersetzt werden, sofern die Gesetzgebung des Landes, dem das Unternehmen angehöre, dies gestatte, so ist dem entgegenzuhalten, daß ein solcher behördlicher Akt als eine der Durchführung der Enteignung dienende Maßnahme in seiner Wirkung auf das Gebiet der enteignenden Macht beschränkt bleiben müßte und Rechte daraus in der Bundesrepublik - ebenso wie aus der staatlichen Verleihung des Namens des früheren Firmeninhabers - auch aus Gründen des ordre public nicht geltend gemacht werden könnten. Die Frage, ob in der sowjetisch besetzten Zone eine Gesetzesbestimmung besteht, die für die Fälle des § 22 HGB die Ersetzung der Zustimmung des früheren Firmeninhabers durch behördlichen Akt gestattet, konnte daher auf sich beruhen.

3. Auf die Behauptung der Beklagten, der Stiftungs-
kommissar der C-Z-Stiftung in J habe dem Be-
klagten zu 1) die Verwendung des Firmenbestandteils "Z"
gestattet, konnte es, wie das Berufungsgericht ohne Rechts-
irrtum ausgeführt hat, nicht ankommen, da die Klage sich
lediglich gegen die Benutzung des Namens "Z I" wendet,
die C-Z-Stiftung aber über diesen Namen in keinem
Falle verfügen konnte. Die Frage, ob der in der Sowjetzone
eingesetzte Stiftungskommissar der C-Z-Stiftung nach
dem Stiftungsstatut überhaupt befugt gewesen wäre, die be-
hauptete Erlaubnis zu erteilen, konnte bei dieser Sachlage
dahingestellt bleiben (vgl. dazu das Urteil vom 24. Juli
1957).

C.

Hiervon ausgehend erweisen sich die mit der Klage ver-
folgten Unterlassungsansprüche - vorbehaltlich der Prüfung
des Verwirkungseinwandes - im wesentlichen als begründet,
soweit sie sich auf die Benutzung der streitigen Kennzeichnun-
gen im Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin beziehen.

I. 1. Für ihre Firmenbezeichnung genießt die Klägerin
den Schutz der §§ 12 BGB, 16 Abs. 1 UWG. Sie kann nach diesen
Bestimmungen jeden anderen, der im geschäftlichen Verkehr
einen Namen oder eine Firma in einer Weise benutzt, die ge-
eignet ist, Verwechslungen mit dieser Firmenbezeichnung
hervorzurufen, auf Unterlassung in Anspruch nehmen, sofern
sich nicht der andere auf ein besseres oder gleichwertiges
Recht zur Benutzung seines Namens oder seiner Firma berufen
kann. Ein solches Recht steht dem Beklagten zu 1), wie dar-
gelegt, nicht zu. Auch eine Duldungspflicht der Klägerin
besteht nicht. Es kommt deshalb allein darauf an, ob die
Benutzung der Firma des Beklagten zu 1): "VEB Z I
D" im Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin

die Gefahr von Verwechslungen mit der Firmenbezeichnung der Klägerin begründet. Das Berufungsgericht hat die Verwechslungsgefahr bejaht. Das kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Die Firma des Beklagten zu 1) stimmt in ihrem den Gesamteindruck beherrschenden Kern "Z [REDACTED] I [REDACTED]" mit der Firma der Klägerin überein. Die damit gegebene Verwechslungsgefahr wird, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, durch die Zusätze "VEB" und "D [REDACTED]" nicht ausgeschaltet. Denn die Bedeutung der Abkürzung "VEB" ist zahlreichen Verkehrsbeteiligten nicht bekannt und die Ortsbezeichnung "D [REDACTED]" wird häufig nicht beachtet werden. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucherschaft durch die weitgehende Übereinstimmung der beiden Bezeichnungen zum mindesten veranlaßt werden könnte, geschäftliche Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1) als bestehend zu vermuten, mithin in jedem Falle Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne gegeben sei. Daß die Klägerin, wie die Beklagten vorgetragen haben, bislang noch keinen Verwechslungsfall habe geltend machen können, schließt entgegen der Meinung der Revision die Verwechslungsgefahr nicht aus (Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, S. 221; Baumbach-Helferich, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Anm. 25 zu § 31 WZG). Die Rüge, das Berufungsgericht habe rechtsirrig diesen Vortrag nicht berücksichtigt, kann daher keinen Erfolg haben.

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht hiernach die Voraussetzungen der §§ 12 BGB, 16 Abs. 1 UWG für den mit der Klage in Ansehung der derzeitigen Firmenbezeichnung des Beklagten zu 1) verfolgten Unterlassungsanspruch, soweit er sich auf das Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin bezieht,

zutreffend als erfüllt angesehen. Daß die für diesen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben ist, kann nach Lage der Sache nicht in Zweifel gezogen werden. Entgegen der Meinung der Revision bestehen auch keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht das Unterlassungsgebot auf den geschäftlichen Schriftverkehr der Beklagten mit den Behörden der Bundesrepublik, insbesondere mit dem Deutschen Patentamt, erstreckt hat. Denn auch bei diesem Verkehr handelt es sich um "geschäftlichen Verkehr" im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG, da hierunter jede der Förderung eines geschäftlichen Zweckes dienende Tätigkeit im Gegensatz zu privater Benutzung zu verstehen ist (RGZ 108, 272, 274). Indessen bedarf das Unterlassungsgebot insoweit einer Einschränkung. Soweit der Schriftverkehr der Beklagten mit Behörden der Bundesrepublik sich nicht auf wettbewerblichem Gebiete bewegt und wettbewerblich nach außenhin nicht in Erscheinung tritt, besteht für die Klägerin an einem Verbot kein Interesse, das bei der gegebenen Sachlage gegenüber dem Interesse der Beklagten an einem solchen Verkehr als schutzwürdig anerkannt werden könnte. Dazu gehört der antliche Schriftverkehr der Beklagten mit Behörden der Bundesrepublik, soweit er nicht im Zusammenhang mit Anträgen oder Anmeldungen steht, die zu Eintragungen unter der angegriffenen Firmenbezeichnung in öffentliche Register führen sollen. Dieser Schriftverkehr muß den Beklagten gestattet sein; insbesondere muß es dem Beklagten zu 1), solange er in der Sowjetzone die angegriffene Firmenbezeichnung führen darf und führt, möglich bleiben, Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Bundesrepublik, sei es als Kläger oder als Beklagter, unter dieser Bezeichnung auszutragen. Er war daher von dem Unterlassungsgebot auszunehmen.

Auf die vom Berufungsgericht weiter erörterte Frage, ob die Beklagten sich mit der Benutzung der Firmenbezeichnung des Beklagten zu 1) auch eines Verstoßes gegen die §§ 1 und 3 UWG, 823 Abs. 1 BGB schuldig gemacht haben, brauchte bei dieser Sachlage nicht eingegangen zu werden.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann im allgemeinen wegen der Verletzung eines Firmennamens nur die konkrete Verletzungsform untersagt werden; denn grundsätzlich muß es dem Verletzer überlassen bleiben, sich darüber schlüssig zu werden, ob und gegebenenfalls in welcher Form er etwa durch eine Veränderung seiner Firma durch Zusätze unter Beibehaltung des beanstandeten Firmenteils eine Verwechslungsgefahr auszuräumen in der Lage ist. Das völlige Verbot des beanstandeten Firmenteils ist jedoch dann gerechtfertigt, wenn aus dem wettbewerblichen Verhalten des Verletzers auf eine innere Einstellung geschlossen werden kann, die auch künftig eine wettbewerbsrechtlich einwandfreie Benutzung dieses Firmenteils nicht erwarten läßt (BGH GRUR 1954, 457 - Irus; 1955, 95 - Buchgemeinschaft; BGHZ 4, 96, 102 - Farina/Urkölsch). Das Berufungsgericht hat ersichtlich diese Voraussetzungen als gegeben angesehen und deshalb den Beklagten nicht nur die Benutzung der derzeitigen Firmenbezeichnung des Beklagten zu 1), also die konkrete Verletzungsform, sondern darüber hinaus auch jede andere Firmenbezeichnung untersagt, die den Namen "Z I" enthält. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Der erkennende Senat hat zwar in dem Urteil vom 24. Juli 1957 - I ZR 21/56 - Zeiß - ein so weitgehendes Verbot hinsichtlich des dort behandelten Namens "C Z" nicht für angebracht erachtet. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß es sich dort um den Namen des von einer Stiftung als Einzelkaufmann geführten - enteigneten - Betriebes handelte, dessen Firmenbezeichnung

(C- Z-) mit dem wesentlichen Bestandteil des Namens der Stiftung (C-Z-Stiftung) übereinstimmte, und die Frage, ob der neue Inhaber des enteigneten Betriebes im Falle der Enteignung einer Stiftung Anspruch auf dessen Firmenbezeichnung erheben konnte oder nicht, rechtlich noch keineswegs geklärt war. Dabei kam noch hinzu, daß zwischen dem neuen Inhaber des enteigneten Betriebes und der in ihrem rechtlichen Bestande durch die Enteignung unberührt gebliebenen Stiftung gewisse persönliche Bindungen wenigstens tatsächlicher Art weiterbestanden. Bei dieser Sachlage konnte das Bestreben des neuen Betriebsinhabers, sich der Firmenbezeichnung des enteigneten Betriebes zu bedienen, verständlich erscheinen, ohne daß daraus auf eine wettbewerbswidrige Absicht geschlossen zu werden brauchte. Im Streitfalle sind dagegen die für die Beurteilung maßgebenden Tatumstände wesentlich anders gelagert. Es handelt sich hier um die entschädigungslose Enteignung einer Aktiengesellschaft, also um einen Fall, für den dem neuen Inhaber des enteigneten Betriebes die Berechtigung zur Benutzung der Firmenbezeichnung der im Gebiete der Bundesrepublik und von West-Berlin bestehen gebliebenen Aktiengesellschaft für dieses Gebiet wenigstens im Grundsatz schon seit langem aberkannt wird. Überdies ist der hier in Betracht kommende Name eine bloße Phantasiebezeichnung, die ohne weiteres durch eine andere Bezeichnung hätte ersetzt werden können; auch sind persönliche Bindungen der Art, wie sie in dem Z-Fall angenommen werden konnten, hier nicht gegeben. Wenn daher das Berufungsgericht hier das Verhalten der Beklagten jedenfalls in erster Linie unter dem Gesichtspunkt wettbewerbswidriger Absicht verstehen zu müssen glaubt und deshalb ein völliges Verbot der Benutzung des Namens "Z I" für angezeigt gehalten hat, so kann das nicht als rechtsfehlerhaft bezeichnet werden.

II. Auf Grund der §§ 15, 24 WZG kann die Klägerin als Inhaberin der streitigen Warenzeichen der Beklagten deren Benutzung für das Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin verbieten. Der insoweit mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch setzt jedoch voraus, daß Eingriffe der Beklagten in die Zeichenrechte der Klägerin zu besorgen sind (Wiederholungs- bzw. Beeinträchtigungsgefahr). Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung als erfüllt angesehen. Einen entscheidungserheblichen Rechtsfehler läßt das angefochtene Urteil insoweit nicht erkennen. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Schlußfolgerungen nicht gerechtfertigt sind, die das Berufungsgericht aus der Erklärung der Beklagten gezogen hat, die streitigen Zeichen bis zur Wiedervereinigung nicht benutzen zu wollen. Es mag auch zweifelhaft sein, ^{ob es gerechtfertigt ist,} daß das Berufungsgericht, die im Auslande erfolgte Benutzung der Zeichen zur Begründung seiner Auffassung herangezogen und ferner den Beklagten die Benutzung der Zeichen durch den Rechtsvorgänger des Beklagten zu 1) zugerechnet hat. Hierauf kann es jedoch nicht ankommen. Entscheidend ist, daß die Beklagten das Recht für sich in Anspruch nehmen, die streitigen Zeichen auch im Gebiete der Bundesrepublik und von West-Berlin zu benutzen, und daß sie sich geweigert haben, eine durch Vertragsstrafen gesicherte Unterlassungsverpflichtung einzugehen. Hieraus allein schon konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungs- bzw. Beeinträchtigungsgefahr herleiten. Das Berufungsgericht war dabei entgegen der Meinung der Revision nicht genötigt, die einzelnen Zeichen, je nachdem, ob sie im Gebiete der Bundesrepublik und von West-Berlin benutzt worden sind oder nicht, unterschiedlich zu behandeln. Es handelt sich im vorliegenden Falle ersichtlich um einen Komplex bestimmungsmäßig zusammengehöriger

Zeichen, und es ist mehr oder weniger eine Frage des Zufalls gewesen, ob das eine oder andere Zeichen benutzt oder nicht benutzt worden ist. Die Beklagten haben zudem nach ihrer ganzen Verteidigung das Benutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Zeichen für sich in Anspruch genommen, ohne einen Unterschied zwischen den einzelnen Zeichen zu machen. Wenn deshalb das Berufungsgericht die Übernahme einer Unterlassungspflicht hinsichtlich sämtlicher streitigen Zeichen für erforderlich erachtet und auf Grund der Weigerung der Beklagten, eine solche Verpflichtung einzugehen, die Wiederholungs- bzw. Beeinträchtigungsgefahr hinsichtlich sämtlicher Zeichen als gegeben angesehen hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

D.

Bei dieser Sachlage blieb, soweit es sich um die mit der Klage für das Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin verfolgten und an sich begründeten Unterlassungsansprüche handelt, lediglich der Verwirkungseinwand zu prüfen. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand für unbegründet erachtet. Einen Rechtsirrtum lassen die Ausführungen des angefochtenen Urteils insoweit nicht erkennen.

Der Verwirkungseinwand beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Er ist dann begründet, wenn die Rechtsverfolgung als verspätet gegen diesen Grundsatz verstößt (BGHZ 1, 31, 32). Ausschlaggebend ist dabei, ob der Verletzer infolge des Zuwartens des Verletzten mit dessen Einverständnis rechnen durfte und ob für ihn ein wertvoller Besitzstand zur Entstehung gelangt ist, dessen Aufgabe ihm bei billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann (BGHZ 21, 66, 78 - Hausbücherei). Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzungen nicht für gegeben erachtet. Ein Rechtsfehler tritt dabei nicht zutage.

Mit ihrem Schreiben vom 2. Januar 1950 an die Leiter der Industrievereinigung Mechanik, die zu jener Zeit für die damals noch rechtlich unselbständige enteignete Betriebsstätte der Z [REDACTED] I [REDACTED] AG in Dresden zuständig war, hat die Klägerin eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie sich als alleinige Inhaberin der streitigen Kennzeichnungen betrachte und jeder Benutzung dieser Kennzeichnungen außerhalb der Sowjetzone widersprechen werde. Sie hat sich auch, wie das Berufungsgericht zutreffend dem Abkommen mit der Firma "Bi [REDACTED]-Te [REDACTED] GmbH" in Wi [REDACTED] vom 18. Juli 1950 entnimmt, in der folgenden Zeit gegen Verletzungen dieser Kennzeichnungsrechte zur Wehr gesetzt. In der gleichen Richtung liegen die schon im September 1951 vor dem Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt erhobene Klage gegen die Otto Sch [REDACTED] AG in Ba [REDACTED] und das im April 1953 bei dem Landgericht in Düsseldorf eingeleitete Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die "Me [REDACTED] VEB Ve [REDACTED] v [REDACTED] Be [REDACTED] An [REDACTED] d [REDACTED] ö [REDACTED] R [REDACTED]" in D [REDACTED] (4 Q 19/53 LG Düsseldorf). Daß die Klägerin in ihrem Schriftwechsel mit dem Beklagten zu 1) dessen Firmenbezeichnung als Anschrift benutzt hat, kann, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, schon deshalb nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden, weil sie dazu genötigt war, wenn sie den Beklagten zu 1) überhaupt auf dem Postwege erreichen wollte. Hieraus auf eine Zustimmung zu der Benutzung des Namens "Z [REDACTED] I [REDACTED]" zu schließen, bestand für den Beklagten zu 1), zumal angesichts der grundsätzlichen Stellungnahme der Klägerin in ihrem Schreiben an dessen Rechtsvorgänger vom 2. Januar 1950, kein begründeter Anlaß. Dem Berufungsgericht kann schließlich aus Rechtsgründen auch nicht entgegengetreten werden, wenn es annimmt, der bis zur Klageerhebung verfllossene Zeitraum sei nicht so erheblich, daß er die Verwirkungsfolgen hätte auslösen können. Wird berücksichtigt, daß die Klägerin,

11

wie das Berufungsgericht ausführt, in den ersten Jahren nach der Enteignung noch hoffen durfte, das zerissene Band zwischen ihr und ihrer D[REDACTED] Betriebsstätte könne auf irgendeine Weise wiederhergestellt werden, und daß sie später durch ihr oben geschildertes Vorgehen ihre grundsätzliche Einstellung klar zum Ausdruck gebracht hat, so konnte der Beklagte zu 1) aus dem Umstande, daß sie zunächst noch zögerte, gegen ihn selbst Klage zu erheben, in der Tat nicht entnehmen, daß sie mit der Benutzung ihrer Kennzeichnungen einverstanden sei oder sich damit abgefunden habe. Da die Beklagten nach ihrem eigenen Vortrage in die Bundesrepublik nur verhältnismäßig geringfügige Lieferungen mit den streitigen Kennzeichnungen vorgenommen haben, ist überdies die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß für den Beklagten zu 1) in diesem Gebiet ein wertvoller Besitzstand, dessen Aufgabe ihm bei billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden könnte, nicht zur Entstehung gelangt ist.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision konnten keinen Erfolg haben. Wenn der Vertrag zwischen der Klägerin und der "Bi[REDACTED]-Te[REDACTED] GmbH" vom 18. Juli 1950 nur die Verwendung bestimmter Warenzeichen zum Gegenstande hatte, so konnte daraus angesichts des Schreibens vom 2. Januar 1950, das sich in aller Eindringlichkeit auch auf die Firmenbezeichnung "Z[REDACTED] I[REDACTED]" bezog, nicht entnommen werden, die Klägerin sei mit der Benutzung dieser Firmenbezeichnung einverstanden. Die Revision läßt hier außer acht, daß es sich bei den Maßnahmen, mit denen nur die Verwendung bestimmter Warenzeichen beanstandet wurde, um solche gegen dritte Verletzer (Händler) handelte, daß die Klägerin dagegen, soweit sie sich, wie in dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung 4 Q 19/53 des Landgerichts Düsseldorf, gegen den

- vermeintlichen - Rechtsträger der Dresdener Betriebsstätte als den Hersteller wandte, gerade die Firmenbezeichnung "Z [REDACTED] I [REDACTED]" beanstandete.

Konnte der Einwand der Verwirkung schon hiernach keinen Erfolg haben, so brauchte auf die Frage, ob dieser Einwand auch mit Rücksicht auf § 3 UWG versagen müßte, nicht eingegangen zu werden.

B.

Soweit das Berufungsgericht hinsichtlich der im Gebiet der Bundesrepublik und von West-Berlin begangenen Verletzungshandlungen ein Verschulden der Beklagten angenommen und demzufolge die Beklagten - unter Berücksichtigung der Verjährungseinrede - zur Erteilung von Auskunft verurteilt und ihre Schadensersatzpflicht festgestellt hat, sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils im wesentlichen rechtlich nicht zu beanstanden. Den Beklagten war bekannt, daß die Z [REDACTED] I [REDACTED] AG unter Beibehaltung ihrer Firma und unter Aufrechterhaltung ihrer Altwarenzeichen ihren Sitz nach Stuttgart verlegt hatte. Der Rechtsvorgänger des Beklagten zu 1) war überdies durch das Schreiben der Klägerin vom 2. Januar 1950 verwarnt worden. Zum mindesten bis zum 26. August 1951, dem Tage, von dem ab das Berufungsgericht die Beklagten (mit Rücksicht auf die Verjährungseinrede) für schadensersatzpflichtig erachtet hat, war auch die Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik zu den hier einschlägigen Fragen der Rechtswirkungen sowjetzonaler entschädigungsloser Enteignungen so weit geklärt, daß die Beklagten, ohne sich dem Vorwurf fahrlässigen Handelns auszusetzen, nicht mehr darauf vertrauen durften, daß ihre abweichende Rechtsauffassung Anerkennung finden werde (vgl. BGHZ 8, 88, 91). Jedenfalls von diesem Tage ab handelten die Beklagten daher schuldhaft, wenn sie ihre Lieferungen in die Bundesrepublik und nach West-Berlin unter Verwendung der

Kennzeichnungen der Klägerin fortsetzten. Die Revision hat hiergegen auch nichts geltend gemacht. Die Lieferungen, die die Beklagten auf Grund des Abkommens der Klägerin mit der "Bi-T-Te GmbH" in Wiesbaden vom 18. Juli 1955 vorgenommen haben, hat das Berufungsgericht zutreffend von der Schadensersatzpflicht ausgenommen.

Mit Recht beanstandet die Revision das angefochtene Urteil indessen insoweit, als es uneingeschränkt die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten für allen der Klägerin durch unzulässige Benutzung ihrer Kennzeichnungen entstandenen und noch entstehenden Schaden feststellt. Jeder der beiden Beklagten haftet grundsätzlich nur für den Schaden, der durch Handlungen entstanden ist, die er vorgenommen hat. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nur in Ansehung solcher Handlungen, an denen beide Beklagten beteiligt sind. Der Ausspruch unter Ziff. III Abs. 1 des angefochtenen Urteils mußte daher entsprechend eingeschränkt werden. Entgegen der Meinung der Revision der Beklagten bedarf es dagegen keiner Änderung des Ausspruches über die Verurteilung zur Auskunftserteilung, da dieser Ausspruch bei sinngemäßer Auslegung zweifelsfrei erkennen läßt, daß jeder der beiden Beklagten nur hinsichtlich der ihn selbst angehenden Handlungen auskunftspflichtig ist.

R.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten zu 1) ferner für verpflichtet gehalten, den Schaden zu beseitigen, der der Klägerin dadurch entstanden ist, daß für ihn bei dem Deutschen Patentamt eine Anzahl von Warenzeichen, Patenten und anderen Schutzrechten unter der angegriffenen Firmenbezeichnung angemeldet und eingetragen worden sind. Hierauf beruht der Ausspruch Ziff. II des angefochtenen Urteils. Die Auffassung, daß der Beklagte zu 1) verpflichtet sei, den durch jene An-

meldungen und Eintragungen geschaffenen Zustand insoweit zu beseitigen, als er das Namens- und Firmenrecht der Klägerin verletzt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Beseitigungspflicht besteht nicht nur auf Grund der allgemeinen Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 1) (§ 249 BGB), sondern folgt auch aus § 1004 BGB und setzt insoweit kein Verschulden voraus. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß für die Klägerin ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der Beseitigung gegeben ist. Die unzulässige Firmenbezeichnung des Beklagten zu 1) findet sich insbesondere in der bei dem Deutschen Patentamt geführten und jedem zur Einsicht offenstehenden Warenzeichenrolle. Das kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, zu Mißverständnissen und Verwechslungen führen, an deren Vermeidung die Klägerin in hohem Grade interessiert sein muß. Rechtliche Bedenken bestehen jedoch dagegen, daß das Berufungsgericht dem Beklagten zu 1) in konkreter Form Maßnahmen zur Auswahl stellt, mit denen er seiner Beseitigungspflicht nachzukommen habe. Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Beseitigung nur durch die eine oder die andere dieser Maßnahmen vornehmen ließe. Dem Beklagten zu 1) stehen dazu jedoch noch andere rechtliche Möglichkeiten offen. Insbesondere sind Maßnahmen organisatorischer Art denkbar, mit denen in rechtlich zulässiger Form erreicht werden kann, daß die angegriffene Firmenbezeichnung in den im Ausspruch unter Ziff. II des angefochtenen Urteils angeführten Fällen durch wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstandende Bezeichnungen ersetzt wird. Demgemäß war der in Rede stehende Ausspruch des angefochtenen Urteils allgemeiner in der Weise zu fassen, daß dem Beklagten zu 1) die Möglichkeit offenbleibt, auch solche Maßnahmen zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht zu ergreifen.

Die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis (§ 23 Abs. 3 UWG) an die Klägerin begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat insoweit die Interessen der Parteien rechtlich einwandfrei gegeneinander abgewogen. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, der Klägerin sei die Befugnis zuzuerkennen, den die Unterlassungspflicht der Beklagten aussprechenden Teil des Urteils zu veröffentlichen, weil der Rechtsstreit in den Kreisen des Fachhandels allgemein bekannt geworden sei und die Verwendung eines Teils der Kennzeichnungen der Klägerin durch die Beklagten erhebliche Verwirrung hervorgerufen habe, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Rechtlich nicht zu beanstanden sind ferner die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht es abgelehnt hat, den Beklagten die Veröffentlichungsbefugnis hinsichtlich des Ausspruchs über die teilweise Abweisung der Klage zuzuerkennen. An der Veröffentlichung dieses Ausspruchs könnten die Beklagten, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nur dann interessiert sein, wenn zugleich die abgewiesenen Anträge mitveröffentlicht würden. Das ist aber in § 23 UWG nicht vorgesehen. Die Mitveröffentlichung der abgewiesenen Anträge ließe sich allenfalls unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 249 BGB rechtfertigen, die das Berufungsgericht indes ohne Rechtsverstoß nicht als erfüllt angesehen hat.

Hiernech ist die Revision der Beklagten im wesentlichen unbegründet.

Dementsprechend war, wie geschehen, mit Kostenfolge aus den §§ 97, 91, 92 ZPO zu erkennen.

Wilde Bock Nastelski Christoph Spreng